

## ▶▶▶ Beratung à la carte

Jahrelange Erfahrungen in der Branche zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Auch in diesem Jahr möchte das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden und M. Eichhorn, Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz unter der Überschrift „Beratung à la carte“ in loser Reihenfolge Sie zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis informieren.

Die ausgewählten Themen sollen für Sie als Hilfe und wichtige Hinweise für Ihre tägliche Arbeit verstanden werden.

### ▶▶ Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen – bares Geld gespart!

Liebe Leserinnen, liebe Leser, die zahlreichen Fragen, die der neue, seit dem 01.01.2010 geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf Beherbergungsleistungen aufgeworfen hat, beschäftigen Sie und uns jetzt schon seit einigen Monaten. In der Ausgabe 1/2010 haben wir Ihnen die seit dem 01.01.2010 gültige Neuregelung bereits ausführlich vorgestellt. In der Ausgabe 2/2010 konnten wir Ihnen vom Erlass der Finanzverwaltung (Stichwort: „Sammelposten“, „Service-Pauschale“ oder „Business-Package“) in Einzelheiten berichten. In der vergangenen Ausgabe 5/2010 haben wir Sie schließlich auf einen brandneuen sog. Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zu diesem Problem hinweisen können.

Nun kommt ganz konkret Bewegung in die Sache: Seit dem 22.07.2010 führen wir beim Sächsischen Finanzgericht in Leipzig einen Musterprozess für ein Verbandsmitglied, das unserem Rat gefolgt ist und seit Januar auf *Frühstücksleistungen an Privatkunden* die von der Finanzverwaltung geforderte 19%ige Umsatzsteuer *nicht* ausweist. Das Aktenzeichen des Verfahrens beim **Sächsischen Finanzgericht** lautet: **3 K 1116/10**. Auch für ein kleines 10-Zimmer-Haus summieren sich die so ersparten Umsatzsteuerbeträge auf **500 bis 600 € jährlich!** Das betroffene Finanzamt hat sofort „Aussetzung der Vollziehung“ gewährt. Daraus lässt sich ablesen, dass auch die sächsische Finanzverwaltung die Lösung des Bundesfinanzministeriums für durchaus zweifelhaft hält.

#### Wer kann von diesem Verfahren profitieren?

Von einem offenen Ausgang des Verfahrens kann prinzipiell jedes Beherbergungsunternehmen profitieren. Eine entscheidende Voraussetzung ist, dass Sie

**Rechnungen an Privatkunden ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis** erstellen, weil Sie sonst die 19%ige Umsatzsteuer schon aus formalen Gründen abführen müssen. Der auf das Frühstück entfallende Preis darf auch nicht in einer Summe als 19%iger Umsatz ausgewiesen sein. Auch in diesem Fall würden Sie die höhere Umsatzsteuer trotzdem schulden. Unser Mandant löst das Problem, in dem er in Rechnungen an Privatkunden generell den gesamten Preis (**Übernachtung und Frühstück**) als 7%igen Umsatz ausweist. Gegenüber Firmenkunden muss die Umsatzsteuer zwingend ausgewiesen werden. Insoweit gibt es aus unserer Sicht leider keine Möglichkeit, einen hoffentlich günstigen Ausgang des Gerichtsverfahrens zu verwerten. Die von uns in den Ausgaben 2 und 5/2010 erwähnte Entscheidung des Bundesfinanzhofes, auf die wir auch unsere Klage stützen, lässt sogar zu, dass auch **Halb- und Vollpension** vielleicht nur mir 7 % Umsatzsteuer zu belegen sind ...

#### Wie können Sie davon profitieren?

1. Sie dürfen keinesfalls die 19%ige Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen ausweisen, auch nicht den Bruttobetrag als 19%igen Umsatz (sog. Kleinbetragsrechnung).
2. Sie können bereits Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen entsprechend abfassen, müssen aber das Finanzamt gleichzeitig (unbedingt schriftlich!) darauf hinweisen, dass Sie von der Meinung der Finanzverwaltung abweichend vorgegangen sind.
3. Im Normalfall wird Ihr Finanzamt dann einen **Bescheid** über die geänderte Umsatzsteuer-Voranmeldung erlassen, gegen den Sie (in der Monatsfrist) **Einspruch** einlegen müssen. Wenn Sie die darin ausgewiesene Nachzahlung

nicht leisten wollen, können Sie die „**Aussetzung der Vollziehung**“ beantragen. Im Einspruchsschreiben sollten Sie auf das beim Sächsischen Finanzgericht anhängige Klageverfahren (mit Aktenzeichen) hinweisen und das „**Ruhen des Einspruchsverfahrens**“ beantragen.

Und wenn es Schwierigkeiten mit Ihrem Finanzamt geben sollte – melden Sie sich einfach bei uns. Wir sind Fördermitglied beim DEHOGA Sachsen und helfen Ihnen gerne **kostenlos** weiter!



*Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungs gmbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.*